

Gesellschaftsvertrag

Der Firma

Krebs und Hoffnung – Du bist nicht allein gGmbH

Präambel

Die Krebs und Hoffnung – Du bist nicht allein gGmbH verfolgt das Ziel, das Menschen mit einer Krebserkrankung, die auf individuelle Heilversuche angewiesen sind, eine sinnvolle Therapie verfolgen können ohne auf wirtschaftliche Hindernisse zu stoßen. Gleichzeitig unterstützt die Gesellschaft die Menschen bei der Kommunikation mit Krankenkassen und anderen Institutionen. Ebenso ist es der Gesellschaft wichtig, erkrankte Menschen bei Bedarf zu Therapiegängen oder Arztbesuchen zu begleiten und außerdem im Behandlungsalltag Unterstützung zu leisten. Für Erkrankte und deren Angehörige stellt die Gesellschaft eine beratene/ informierende / koordinierende und unterstützende Funktion dar. Außerdem unterstützt die Gesellschaft die Forschung über Entstehung, Ursachen, Früherkennung, Verhinderung und alternative Behandlung von Glioblastoma.

§1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet

Krebs und Hoffnung – Du bist nicht allein gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Einhausen.

§2

Gemeinnütziger Zweck/ mildtätiger Zweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von der Verbesserung der psycho-sozialen Betreuung und der Nachsorge für krebskranke Menschen einschließlich ihrer Familien, die Unterstützung krebskranker Menschen, die aufgrund der Krebserkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind (§ 53 der Abgabenordnung) oder aufgrund hoher Therapiekosten Gefahr laufen in einer wirtschaftlichen Notlage zu geraten, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wie auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema Entstehung, Ursachen, Früherkennung, Verhinderung und alternative Behandlung von Glioblastoma (§52 der Abgabenordnung).
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten, Menschen mit Tumorerkrankungen und ihren Angehörigen zu helfen, Perspektiven für das eigene Leben zu finden. Die Gesellschaft hat drei Schwerpunkte. Sie fördert zum einen Projekte zur Verbesserung der Information von und Kommunikation mit den Betroffenen und den nötigen Institutionen. Insbesondere werden Projekte in Form einer sinnvollen Therapie gefördert, für Menschen die an einer schwerwiegenden (lebensbedrohlichen oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigenden) Erkrankung leiden. In diesen Fällen ist es oft notwendig, dass Ärzte auf individuelle Heilversuche zurückgreifen müssen, da zugelassene Therapieoptionen ausgeschöpft sind. Diese müssen von den Krankenkassen individuell genehmigt werden. Diese Verfahren kosten häufig sehr viel Zeit und enden nicht selten in einem Rechtsstreit. Die Gesellschaft ermöglicht es, dass Betroffene, ohne Therapieverzögerung sofort mit der notwendigen Therapie beginnen zu können. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Gleichzeitig übernimmt die Gesellschaft die Abwicklung mit den Krankenkassen. Erstattet die Krankenkasse die Kosten nicht, werden die Therapiekosten bis zum Therapieende von der Gesellschaft getragen. Übernimmt die Krankenkasse die Kosten, fließen diese in neue Projekte wieder ein. Der Erkrankte bleibt bei der Abwicklung außen vor. Im Vordergrund steht, dass Menschen mit

einer lebensbedrohlichen Erkrankung sofort und ohne Verzögerung mit der notwendigen, u.U. lebensrettenden, Therapie beginnen können, ohne auf wirtschaftliche und bürokratische Hindernisse zu stoßen.

Ebenso ist der Gesellschaft die Begleitung von Menschen mit Tumorerkrankungen, z.B. in Form von Begleitung zu Arztbesuchen, Bestrahlung oder Chemotherapie wichtig. Die Bedürfnisse können sehr unterschiedlich sein, daher ist es der Gesellschaft wichtig, individuell auf die Bedürfnisse der betroffenen einzugehen. Das Wohlergehen der Menschen und die Unterstützung im Alltag, mit allen Fragen und Bedürfnissen, steht im Vordergrund.

Schließlich ist der Gesellschaft die Forschung über Entstehung, Ursachen, Früherkennung, Verhinderung und alternative Behandlung von Glioblastoma sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesen Gebieten und die Information der Bevölkerung wichtig. Die mildtätigen Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes oder infolge einer materiellen Notlage auf Hilfe anderer angewiesen sind (§53 AO, mildtätiger Zweck).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungenvorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

6. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 25.000

-Euro fünfundzwanzigtausend-

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in die Geschäftsanteile zu € 25.000.

Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld erbracht.

3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamkeit jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigte Abschriften vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt §35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

§4

Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesen allein vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzeln oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen.
4. Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter in folgenden Fällen:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - c. bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
5. Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach TVÖD-V (E15). Die Vergütung wird ausschließlich ausgezahlt, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 50% der Einnahmen zur Verfügung, wird die Vergütung nur anteilig ausgezahlt. Der maximale Betrag der Vergütung richtet sich nach dem o.g. Tarifvertrag.

§6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.

2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter schriftlich per Brief an jeden Gesellschafter oder durch Überbringung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% aller Geschäftsanteile vertreten sind.
5. Ist eine Gesellschafterversammlung demnach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingendeine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00€ eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Zu einer Beschlussfassung bedarf es der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
9. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung behoben werden.
10. Über jede Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, innerhalb eines Monats vom Tag der Beschlussfassung an, es sei denn, dass der anfechtende Gesellschafter ohne sein Verschulden von dem Beschluss keine Kenntnis hat.

§7

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat nur beratende Funktion und kann bis zu 50 Mitglieder haben.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.
3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirates ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.
4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.
5. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

§8

Bilanzerstellung und Verwendung des Bilanzgewinnes

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238ff HGB, insbesondere die §§ 264ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42a GmbHG zu erfolgen.
2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einem solchen erstellt wurde.

§9

Verfügung über einen Geschäftsanteil

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung der Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.

2. Abs. 1 gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

§10

Befreiung von Wettbewerbsverboten

1. Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von einem satzungsunabhängigen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und eine zu entrichtende Gegenleistung hierfür beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit Mehrheit beschließen.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn

a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

b) durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,

c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.

4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennenden Person übertragen wird.

§12

Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 14 zu erfolgen.

Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§13

Erbfolge

1. Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter, den Ehegatten des verstorbenen Gesellschafters oder einen seiner Abkömmlinge über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.

2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehreren Gesellschaftern oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt in den Fällen des Abs. 1 berechnet sich nach den Bestimmungen des §14.

§14

Wert der Anteile, Abfindung

1. In jeden Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.

§15

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Gesellschafter als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von der Beschränkung des §181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des §181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements oder für die Förderung der Krebshilfe.

§16

Bekanntmachung

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§17

Schlussbestimmung

1. Alle das Geschäftsverhältnisse betreffende Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im übrigen gelten die Gesetze des GmbH-Gesetzes.
4. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von insgesamt € 2.500,00.

Notarieller Beurkundungshinweis

Unterschriften
